

Satzung des Vereins „Städtepartnerschaft Remscheid-Quimper e. V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Städtepartnerschaft Remscheid-Quimper e. V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Remscheid unter der Nr. VR 21075 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Remscheid und das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Völkerverständigungsgedankens. Der Verein will im Sinne der Partnerschaftsurkunde Remscheid-Quimper die partnerschaftlichen Beziehungen zwischen Einwohnern, Schulen, Vereinen und Verbänden in der Stadt Remscheid und der bretonischen Stadt Quimper fördern und so zu einer dauerhaften Verständigung zwischen Franzosen und Deutschen beitragen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Zusammenarbeit mit der Association Remscheid-Quimper in Quimper in allen Partnerschaftsfragen
- b. Organisation und Durchführung von Besuchsreisen nicht gewerblicher Art
- c. Betreuung, Beratung und Vermittlung von Partnergruppen, Familien und Einzelpersonen
- d. Vermittlung von Gruppenleitern und sprachkundigen Personen
- e. Vermittlung von Ferienaufenthalten für Kinder und Jugendliche, möglichst auf der Basis der Gegenseitigkeit
- f. Vermittlung von Ferienbeschäftigungen für Jugendliche unter Beachtung der Grundsätze des Deutsch-Französischen Jugendwerks

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Tätigkeiten im Verein erfolgen ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Begriff der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person sowie rechtsfähige Gruppe werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Bei Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist der Antrag von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Soweit sich diese Verdienste im Verein auf die Tätigkeit als Vorsitzende/r beziehen, kann das Mitglied zum/zur Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Verein steht allen Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion offen, er ist unabhängig, parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Antrag auf Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet.

Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Aufnahme erfolgt zum 1. des dem Aufnahmebeschluss folgenden Monats. Die Mitgliedschaft wird mindestens bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres abgeschlossen und verlängert sich um 1 Jahr, wenn die Mitgliedschaft nicht nach § 4 Abs.5 beendet wird.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Sie dürfen alle Einrichtungen und Angebote des Vereins zu den jeweils geltenden Bedingungen in Anspruch nehmen.

4. Mitgliedsbeitrag

Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben. Neumitglieder zahlen den Beitrag anteilig ab dem Monat der Aufnahme.

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und auf der Vereinshomepage veröffentlicht.

Beitragsarten können sein:

- a. Beitrag für Vollmitglieder
- b. Beitrag für juristische Personen
- c. Kinder bis 14 Jahre sind beitragsfrei
- d. Junge Menschen vom 14. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr können auf schriftlichen Antrag beitragsfrei gestellt werden, wenn sie noch in Ausbildung sind. Dieser Antrag muss jährlich bis zum 31.12. des Vorjahres neu gestellt werden.

Die Beitragsfälligkeit ist im ersten Quartal eines jeden Jahres.

5. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. bei juristischen Personen auch durch Auflösung.

Der Austritt muss mit einer Frist von 3 Monaten (bis 30. September) jeweils zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich per Brief oder E-Mail gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet dann zum 31. Dezember des laufenden Jahres. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Nach dem Ausschlussbescheid ist das betroffene Mitglied schriftlich per Brief zu informieren. In der Information ist auf die Möglichkeit der Berufung an die Mitgliederversammlung hinzuweisen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Auf das Vereinsvermögen haben Mitglieder bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der geschäftsführende Vorstand
4. Der Beirat

§ 6

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied und jede juristische Person und rechtsfähige Gruppe eine Stimme. Juristische Personen und Personenvereinigungen können einen Bevollmächtigten mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragen.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Finanzplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- b. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d. Wahl von 2 Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfungen vor.

§ 7

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 8

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem/einer Wahlleiter/in übertragen werden.

Der/die Schriftführer/in bzw. der/die stellv. Schriftführer/in ist der/die Protokollführer/in der Mitgliederversammlung.

Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich und unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins oder einer Änderung der Zwecke des Vereins kann eine solche nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Für Wahlen gilt folgendes: hat im 1. Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme eines Amtes schriftlich erklärt haben.

Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in bzw. dem/der stellv. Schriftführer/in zu unterzeichnen und in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bereitzuhalten.

§ 9

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge,

welche eine Änderung der Satzung, die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder die Auflösung des Vereins betreffen, dürfen nachträglich nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 11

Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellv. Vorsitzenden
3. dem/der Schatzmeister/in
4. dem/der stellv. Schatzmeister/in
5. dem/der Schriftführer /in
6. dem/der stellv. Schriftführer/in
7. bis zu 3 Beisitzern/Beisitzerinnen

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

2. Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellv. Vorsitzenden
3. dem/der Schatzmeister/in
4. dem/der Schriftführer/in

3. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm durch die Satzung oder Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere für folgende:

- a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b. Aufstellen des Haushaltsplanes und Verwaltung des Vereinsvermögens
- c. Abfassen des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
- d. Vorbereiten, Einberufen und Leiten der Mitgliederversammlungen
- e. Erlass, Änderungen und Aufhebung von Vereins- und Geschäftsordnungen
- f. Aufnahme neuer Mitglieder
- g. Ausschluss von Mitgliedern
- h. Kooperation mit anderen Partnerschaftsvereinen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.

Der Vorstand tritt nach Bedarf, längstens jedoch in Abständen von vier Monaten zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder seine/n Stellvertreter/in. Auf Verlangen von 1/3 der Vorstandsmitglieder muss eine Einberufung erfolgen.

Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Der Vorstand kann bei Bedarf auch andere, sachkundige Mitglieder, externe Berater/innen oder Arbeitsgruppen zu seinen Sitzungen einladen, wenn ein dort zu beratender Punkt die Anwesenheit erfordert bzw. deren Teilnahme sinnvoll erscheint.

Der Vorstand holt in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirates ein.

Die Mitglieder des Vorstandes verpflichten sich, interne Dinge nicht in der Öffentlichkeit zu diskutieren.

4. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB gemeinsam.

§ 12

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Eine Nachwahl ist hier für die restliche Amtsdauer durchzuführen.

§ 13

Der Beirat

Der Beirat besteht aus dem/der Ehrenvorsitzenden bzw. den Ehrenvorsitzenden und/oder Ehrenmitglied bzw. Ehrenmitgliedern und je einem Vertreter/einer Vertreterin der im Rat der Stadt Remscheid vertretenen Fraktionen. Die Vertreter/innen werden von den Fraktionen benannt. Sie werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt Remscheid in den Beirat entsandt.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er wird im Bedarfsfall von dem/der Vorsitzenden zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen.

Die benannten Beiratsmitglieder erhalten nach Teilnahme an den Vorstandssitzungen ein Protokoll.

§ 14

Datenschutz

1. Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, die sonstigen Kontaktdaten (soweit vorhanden:

Telefon, Telefax, E-Mail), sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

3. Umgang mit Daten

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Veröffentlichung von Daten

Im Zusammenhang mit seinen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und auf Namen und Funktion im Verein.

5. Widerspruchsrecht

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

6. Löschung von Daten bei Vereinsaustritt

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 15

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Remscheid zu, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke von Städtepartnerschaften zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 02.07.18 beschlossen.